

Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer

VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. NRW

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.2016

Hier finden Sie Auszüge aus der **VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. NRW.**

Die komplette Ausführungsverordnung finden Sie in der BASS 11 - 11 Nr. 1.1, und unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000692

Die aktuellen Änderungen vom 09. Mai 2016 finden Sie unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=15055&ver=8&val=15055&sg=0&menu=1&vd_back=N

Wichtige Änderung zur Gewährung der Pflichtstundenermäßigung (Altersermäßigung ab 55 Jahre und Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte):

Bisher war eine Teilzeitbeschäftigung von nicht mehr als **2** Wochenstunden bei der Gewährung der Pflichtstundenermäßigung unschädlich.

Ab dem 1.8.2016 ist nur noch eine Teilzeitbeschäftigung von nicht mehr als **1** Wochenstunde bei der Gewährung der Pflichtstundenermäßigung unschädlich.

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Fassung vom 9. Mai 2016

§ 2 Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule 28
2. Hauptschule 28
3. Realschule 28
4. Sekundarschule 25,5
5. Gymnasium 25,5
6. Gesamtschule 25,5
7. Berufskolleg 25,5
8. Förderschule 27,5
9. Schule für Kranke 27,5
10. Weiterbildungskolleg
 - a) Abendrealschule 25
 - b) Abendgymnasium 22
- c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) 22
11. Studienkolleg für ausländische Studierende 22.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

- 1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,**
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,

- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H um 0,5 Stunden,
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 59. Lebensjahres folgt, setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass sie auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr

- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um **2 Stunden**,
b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um **1 Stunde**,

2. 70 oder mehr

- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um **3 Stunden**,
b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens **75 v. H. um 2 Stunden**,
c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens **50 v. H. um 1,5 Stunden**,

3. 90 oder mehr

- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um **4 Stunden**,
b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens **75 v. H. um 3 Stunden**,
c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens **50 v. H. um 2 Stunden**.

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus **kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert**, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Anmerkung:

Zur Pflichtstundenermäßigung bei Teilzeit siehe Satz (8) dieses §.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann **vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen** um bis zu **sechs Stunden über- oder unterschritten werden**. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert.

Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7

Abs. 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Abs. 1) verfügen:

Primarstufe: Grundschule 0,2

Sekundarstufe I: Hauptschule 0,6, Realschule 0,5, Sekundarschule 0,5

Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10) 0,5;

Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10) 0,5
Sekundarstufe II:
Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13) 1,2;
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13) 1,2
Berufskolleg:
Berufsschule (einschl. Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr) 0,5
Fachschule 1
Berufsfachschule, Fachoberschule 1,2
Förderschule (alle Förderschwerpunkte) 0,4; Schule für Kranke 0,4

Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

(7) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 4 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als **eine** Stunde verringert wird.

→ Erläuterung:

→ § 2 Abs. 8 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG tritt ab 01.08.2016 in Kraft (s.u)

§ 3 Pflichtstunden-Bandbreite

(1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 4 Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/04 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend

für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgriffsstunden erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Rückgabe der geleisteten Vorgriffsstunden auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers auch flexibel in Anspruch genommen werden. Die flexibilisierte Inanspruchnahme ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich. Zulässig sind

- a) eine zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme der Rückgabe,
- b) eine Blockbildung der Vorgriffsstunden sowie
- c) Mischformen von a) und b).

Die Frist für die Antragstellung legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung fest.

§ 5 Absatz Leitungszeit

§ 10 (Fn 5, 12) Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungs-reserve Grundschule;
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrer-ausbildung tätig sind;
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung zuweisen.

§ 11 Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes insgesamt 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet.

§ 13 (Fn [16](#))
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Die §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2017 außer Kraft.
- (3) § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b treten am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen